

**Satzung
zur Änderung der
Satzung der Gemeinde Damnatz über
Auslagenersatz und Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder des Rates**

Aufgrund der §§ 10 Abs. 1, 44, 54, 55 und 58 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Damnatz in seiner Sitzung vom folgende Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Damnatz über Auslagenersatz und Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder des Rates beschlossen:

I. Änderungen:

§ 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

„(§ 39 Abs. 6 NGO)“ wird durch „(§ 55 Abs. 1 NKomVG)“ ersetzt.

§ 1 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

Ihnen werden als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen des Rates 16,00 € je Sitzung gewährt.

§ 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Der Begriffe „Ratsvorsitzende“ wird durch „Bürgermeisterin“ bzw. „Bürgermeister“ ersetzt.

Der Satzteil „der Entschädigung nach § 1 Abs. 1“ wird in „dem Sitzungsgeld nach § 1 Satz 2“ geändert.

Der Begriff „Ratsvorsitzenden“ wird durch „Bürgermeisterin“ bzw. „Bürgermeister“ ersetzt.

§ 2 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

Die gleichberechtigten Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister erhalten als Ersatz für ihre Aufwendungen neben dem Sitzungsgeld nach § 1 Satz 2 eine monatliche Aufwandsentschädigung von 36,00 €.

§ 2 Abs. 3 wird gestrichen.

§ 2 Abs. 4 wird zu Abs. 3 und wie folgt neu gefasst:

Die gleichberechtigten stellvertretenden Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister erhalten für die Dauer der Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters eine monatliche Aufwandsentschädigung von 75 % der/des Vertretenen, wenn diese/dieser, den Erholungsurlaub nicht eingerechnet, länger als 1 Kalendermonat an der Ausübung ihres bzw. seines Amtes verhindert ist.

Für diesen Zeitraum entfällt die Entschädigung nach Absatz 2.

§ 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

„§ 39 NGO“ wird durch „§ 54 NKomVG“ ersetzt. Die Wörter „nach § 1 Absatz 1“ werden gestrichen. „§ 39 Abs. 5 Satz 6 NGO“ wird durch „§ 44 Abs. 1 Satz 2 NKomVG“ ersetzt.

§ 4 wird wie folgt neu gefasst:

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält in Ausübung ihrer bzw. seiner Tätigkeit eine Fahrtkostenpauschale in Höhe von monatlich 80,00 €.

§ 7 wird wie folgt geändert:

„§ 38 NGO“ wird durch „§ 53 NKomVG“ ersetzt.

II. Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.11.2011 in Kraft.

Damnatz, den